

Heimatrecht der politischen Gemeinde verloren hätten. Eine solch harte Bestimmung widersprach indes dem im Verfassungsentwurf von 1848 garantierten freien Niederlassungsrecht.<sup>44</sup>

Landesverweser Menzinger kritisierte die Tendenz der geplanten Gemeindeordnung, das Gemeindevermögen weiterhin einer «bevorzugten Klasse» von Vollbürgern zu sichern und die übrigen davon fernzuhalten. Menzinger wandte sich in seiner Stellungnahme vom 17. November 1849 zudem gegen die vorgesehene Aufteilung in Bürgergemeinde und politische Gemeinde: Der Entwurf der Gemeindeordnung schaffe zweierlei Bürger, zweierlei Arme und doppelte Verwaltungskosten; die Ausweisungsbestimmungen würden dazu führen, dass man bald viele heimatlose Liechtensteiner bekäme.<sup>45</sup> Zum Vergleich: Zu diesem Zeitpunkt wurden im jungen schweizerischen Bundesstaat von 1848 intensive Anstrengungen unternommen, die heimatlose Bevölkerung rechtlich in die Bürgergesellschaft zu integrieren. Diese Bemühungen mündeten schliesslich in das Schweizer Heimatlosengesetz von 1850, das den Neubürgern allerdings auch keine Teilhabe am Bürgernutzen garantierte.<sup>46</sup>

Grundsätzlich befürwortete Landesverweser Menzinger in seiner Stellungnahme aber die gewünschte Gemeindeautonomie, die den Gemeinden weitgehende politische Rechte garantierte. Gemäss der geplanten Gemeindeordnung sollte auch jede Gemeinde ihre Vorsteher frei wählen und ihr Vermögen selbst verwalten können. Das freie Niederlassungsrecht von Auswärtigen in den einzelnen Gemeinden sollte ebenfalls gewährleistet sein. Dem Landesverweser war aber auch die gerechte Lastenverteilung unter den Gemeinden ein Anliegen. So wollte er, dass die neue Gemeindeordnung alle Gemeinden – nicht nur die Rheingemeinden – zur Tragung der Wuhrlasten verpflichtete. Auch Mauren, Planken, Schellenberg und Triesenberg hätten folglich hierzu einen Anteil zu leisten gehabt. Menzinger war aber auch Realist genug um zu erkennen, dass die Zeit für eine solche Gemeindeordnung noch nicht reif war.<sup>47</sup>

### Entwurf der Gemeindeordnung nach Schweizer Vorbild

Vorbild für diesen nicht realisierten Entwurf einer neuen liechtensteinischen Gemeindeordnung war die Gesetzgebung in der Schweiz. Bereits zur Zeit der Helvetik (1798–1803)<sup>48</sup> wurde in der Schweiz eine strikte Trennung zwischen der politischen Gemeinde (heute Gemeinde) und der Bürgergemeinde (heute Bürgergenossenschaft) – zumindest auf Zeit – vollzogen.<sup>49</sup> Endgültig verordnet wurde dies in der Schweiz aber erst in der revidierten eidgenössischen Bundesverfassung von 1874. Die Bürgergemeinden behielten ihren Grundbesitz mitsamt den damit verbundenen Nutzungsrechten. Teilweise blieben sie auch für das Armenwesen zuständig. Die politische Gemeinde übernahm zusehends die öffentliche Verwaltung und wurde zur Einwohnergemeinde.<sup>50</sup> Zwar erstarkte nach Ende des helvetischen

<sup>44</sup> Peter Geiger: Geschichte 1970, S. 170.

<sup>45</sup> LI LA Schä U (Schädler Akten und Urkunden), 329: Bemerkungen von Landesverweser Johann Michael Menzinger zum Entwurf der Gemeindeordnung, 17. November 1849.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Ausführungen in Kap. 7.5: Bekämpfung der Nicht-Sesshaftigkeit.

<sup>47</sup> Peter Geiger: Geschichte 1970, S. 172.

<sup>48</sup> Zeit der Helvetischen Republik, eines kurzzeitigen Satellitenstaats, der vom napoleonischen Frankreich abhängig war.

<sup>49</sup> Silvia Arlettaz: *Citoyens et étrangers sous la République Helvétique (1798–1803)*. Genève 2005.

<sup>50</sup> Andreas Ladner: *Gemeinde (19. und 20. Jahrhundert)*. In: HLS. Basel 2006.